

26.09.2017

Tischvorlage

TOP 7 / 70. RR am 28.09.2017

Konverter / BSAB Kaarst

hier: Sachstandsbericht

I. Einleitung

Die Thematik der Standortsuche für einen Konverter im Rahmen des Projektes Ultramet war in der Vergangenheit bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen im Regionalrat.

So ist dieses Thema intensiv im Rahmen der Klausurtagung des Regionalrates (RR) in Schermbeck (29.-30. Juni 2017) diskutiert worden. Dabei wurde im Zuge der Vorbereitung des Beschlusses des Regionalrates vom 06. Juli 2017 zur Durchführung einer dritten Beteiligungsrunde für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) auch bereits das aktuelle Gutachten der ERM GmbH ausgewertet (ERM GmbH, 2017¹).

Ein zentrales Thema war dabei die Frage des Umgangs mit der BSAB-Darstellung im Bereich der sogenannten Dreiecksfläche in Kaarst – einem von mehreren gemäß dem vorstehenden Gutachten besonders geeigneten Standortbereichen für die Errichtung eines Konverters. Die ERM GmbH sah im Rahmen ihrer Begutachtung bei diesem in der Region – wie bei allen potenziellen Konverterstandorten – umstrittenen Standort sogar die höchste Eignung – allerdings nur unter dem ausdrücklich vermerkten Vorbehalt der Überwindbarkeit regionalplanerischer Zielsetzungen.

Die Regionalplanungsbehörde (RPB) vertrat im Rahmen der vorstehend genannten Klausurtagung die Auffassung, dass die Rücknahme der BSAB-Darstellung – die ggf. eine Nutzung als Konverterstandort ermöglichen könnte – auf der sogenannten Dreiecksfläche nicht zwingend erforderlich ist, da der Standort „Dreiecksfläche“ nicht der einzige mögliche Standortbereich für einen Konverter sei. Vielmehr gebe es weitere besonders geeignete Standortbereiche, denen keine BSAB-Darstellung entgegensteht. Es sei zudem weiterhin nicht erkennbar, dass die Beibehaltung der BSAB-Darstellung die Energiewende und/oder den dafür erforderlichen Netzausbau verhindern oder wesentlich erschweren würde. Bei einem schlüssigen gesamt-räumigen Konzentrationszonenkonzept seien alle Kriterien einheitlich für alle Flächen anzuwenden. Dies gelte speziell auch für die sehr hohe Gewichtung der Planungssicherheit und des Vertrauens in Bezug auf die Beibehaltung der bestehenden BSAB-Darstellungen im RPD. Nur so sei eine Gleichbehandlung und damit ein stringentes Konzept zu gewährleisten. Hierbei wurde seitens der RPB auch auf die Unterlagen zur 1. Erörterung im Rahmen der Erarbeitung des RPD verwiesen, in denen zusätzlich seitens der RPB eine kritische Auseinandersetzung mit den bisherigen Begutachtungen durch die ERM GmbH erfolgte.

¹ ERM GmbH (2017): Höchstspannungsleitung Osterath –Philippsburg; Gleichstrom. Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters, Bericht vom 28. Juni 2017 erstellt für die Amprion GmbH, Neu-Isenburg.

https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Ultramet/Ultramet-Konverter/Gutachten/ERM_20170628_Aktualisiertes-Standortgutachten-2017.pdf

14.09.2017)

(Zugriff am

Zum Hintergrund ist anzumerken, dass die derzeitige Konzeption für die Rohstoffgewinnung im GEP99 und weitgehend deckungsgleich im RPD-Entwurf auf der komplexen und umfangreichen 51. Änderung des gültigen Regionalplans GEP99 beruht.² Mit der damaligen Regionalplanänderung wurde u.a. vor dem Hintergrund langjähriger gerichtlicher Auseinandersetzungen das Konzentrationszonenkonzept für die Rohstoffgewinnung grundlegend auf den Prüfstand gestellt und im Ergebnis abgesichert.

Ebenso ist klarzustellen, dass der Regionalrat als Träger der Regionalplanung nicht über einen Konverterstandort zu entscheiden hat, sondern ausschließlich über die Darstellungen des Regionalplans – hier der BSAB-Darstellung – und ggf. über entsprechende Zielabweichungen. Die Suche einer geeigneten Leitungstrasse (inkl. Konverterstandort) für das Ultramet ist gemäß NABEG Aufgabe der Bundesfachplanung (bzw. des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens und u. U. eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens) und nicht die Aufgabe der Regionalplanung. Auch die Planfeststellung ist nicht Aufgabe des Regionalrates.

Im Rahmen der Regionalratssitzung am 06.07.2017 – und somit im Nachgang der Beratungen in der Klausurtagung in Schermbeck – hat der Regionalrat keine Streichung des BSAB in Kaarst in die laufende 3. Beteiligung zum RPD gegeben.

Zwischenzeitlich ging am 11.09.2017 jedoch eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN ein, in der das Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch vom 06.09.2017 samt zugehöriger rechtlicher Stellungnahme der Rechtsanwalts-gesellschaft DE WITT (RA Dr. Durinke) thematisiert wurde. Ebenso ging am 11.09.2017 ein Antrag der SPD-Fraktion mit Fragestellungen zu diesem Themenkomplex ein. Beide Schreiben sowie die per E-Mail am 18.09.2017 eingegangene Anfrage der CDU-Fraktion zur Stellungnahme der Stadt Kaarst werden nachstehend beantwortet. Mit der Beantwortung werden im Kern aufgrund entsprechender thematischer Doppelungen auch schon die zentralen Aspekte aus dem Schreiben der Firma Amprion vom 20.09.2017 abgearbeitet, das Mitgliedern des Regionalrates seitens der Firma Amprion per Mail am entsprechenden Tag zugeleitet worden war (darüber hinaus wird dieses Schreiben natürlich vertiefend im Rahmen der Auswertung der 3. Beteiligung geprüft). Im Anschluss an die Bearbeitung der Anfragen der Fraktionen in Mittelteil dieser Vorlage wird vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen ein Teil derjenigen Standortbereiche auch in graphischer Form näher beleuchtet, die gemäß ERM GmbH (2017) besonders geeignet sind.

² Vgl. dazu http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2008/doc/32RR_Tagesordnung2008.html, TOP 4 (Zugriff am 15.09.

II. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 11.09.2017

- 1. Wie beurteilt die Bezirksregierung das Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch und das beigefügte Rechtsgutachten?**
- 2. Welche Schlussfolgerung zieht die Bezirksregierung aus dem Schreiben und dem Gutachten?**

Zu 1.

Im Gegensatz zur Position der Rechtsanwaltsgesellschaft DE WITT in deren Stellungnahme hat sich durch das einleitend bereits thematisierte Gutachten der ERM GmbH (2017) aus Sicht der Regionalplanungsbehörde kein Erfordernis einer geänderten Beurteilung des Sachverhalts ergeben und vor allem kein Erfordernis einer Änderung des RPD-Entwurfs.

Auch in „Vorgängergutachten“ kam die ERM GmbH zu dem Ergebnis, dass mehrere geeignete und besonders geeignete Standortbereiche (SB) für die Errichtung der nördlichen Konverterstation für das Vorhaben „ULTRANET“ existieren. Auf diese Tatsache wurde in den Unterlagen für die 1. Erörterung im Rahmen der Erarbeitung des RPD ausdrücklich Bezug genommen.

Der im Vergleich zu früheren ERM-Gutachten etwas abweichende Zuschnitt und die abweichende Reihung der potentiellen Standortbereiche bedingen nicht das Erfordernis einer Änderung des RPD-Entwurfs, zumal die Darstellung des SB 20 („Dreiecksfläche“) als zumindest nach der ERM GmbH (2017) am besten geeigneter SB (von mehreren besonders geeigneten SBen) unverändert noch unter dem Vorbehalt der Überwindung regionalplanerischer Zielsetzungen steht.

Bereits in den Unterlagen für die 1. Erörterung erfolgte seitens der RPB eine kritische Auseinandersetzung mit den Arbeiten der ERM GmbH. So hieß es dort u.a.:

„Dass die Standortbewertung aus Sicht der Regionalplanung fachlich und rechtlich defizitär ist, wurde seitens der Regionalplanungsbehörde auch bereits am 11.01.2016 im Rahmen der Antragskonferenz in Neuss für den Ultranet-Abschnitt C vorgetragen (u.a. keine hinreichende Gewichtung des Rohstoffbelangs am Standort Kaarst (z.B. geologische Eignung und Vorprägung); kein Einfluss der Ziele der Raumordnung am Standort Kaarst auf Priorisierung; keine Darlegung plausibler Gründe für bestimmte Abstände bzw. Entfernungsgewichtungen und damit den Ausschluss vieler Alternativen etc.). Dazu ist auch Folgendes anzumerken: Wenn man gemäß der vorliegenden Standortbewertung wirklich davon ausgehen würde, dass zwei Standorte insoweit gleichermaßen geeignet sind und dann zusätzlich z.B. die geologische Eignung des Standortes Kaarst einbeziehen würde, müsste dieser denklogisch bereits aus diesem Grund gegenüber dem anderen und evtl. weiteren Standorten zurückfallen. Nicht ausgeschlossen wird hierbei, dass sich diese regionalplanerische Bewertung durch die Behebung der aus regionalplanerischer Sicht vorhandenen Defizite in der Standortbewertung der Fa. Ampriion noch verändern könnte.“

Während die Rechtsanwaltsgesellschaft DE WITT sich nicht kritisch zu dem Gutachten der ERM GmbH (2017) äußert, erfüllt aus Sicht der RPB auch die letzte Fassung der Standortbewertung weiterhin noch nicht die Anforderungen an ein fachlich und rechtlich überzeugendes Gutachten.

Weiterhin haben z.B. die Ziele der Raumordnung und die Option der Rohstoffgewinnung für den Standortbereich „Dreiecksfläche“ in Kaarst keinen angemessenen Einfluss auf die Priorisierung (nur Vorbehalt der „Überwindung“ (ERM GmbH, 2017: S. 115) und eine nicht näher bestimmte „Beeinflussung“ beim Unterkriterium „Realnutzung/Nutzungspotenzial“ (ERM GmbH, 2017: S. 107)³. Auch werden nur Standortbereiche verschiedenster Größe und nicht alle darin denkbaren Konverterstandorte miteinander verglichen, während man gleichzeitig bei der Sichtbarkeitsanalyse einen einzigen Standort pro SB annimmt und über dessen Positionierung gravierenden Einfluss auf das Ergebnis dieses Bewertungsschrittes nimmt (siehe zur Sichtbarkeitsanalyse der ERM GmbH bzgl. SB II zudem die abweichende Akzentuierung der RPB unter Abschnitt V dieser Tischvorlage). Ein weiteres wichtiges Defizit ist z.B. auch, dass direkt aneinander angrenzende SB (z.B. 2 und II) nicht zusammen bewertet werden, gleichzeitig aber die Kriterien vorsehen, dass die Eignung mit der Flächengröße zunimmt, da die Planungsfreiheit auf dem Standortbereich steigt (vgl. ERM GmbH, 2017: 32). Direkt aneinander angrenzende Bereiche müssten somit positiver bewertet werden.

Unzutreffend ist beispielsweise auch, wenn die Rechtsanwaltsgesellschaft DE WITT im abschließenden Absatz schlicht formuliert (S. 11): *„Demgegenüber haben jene Belange, die für eine Beibehaltung der Ausweisung als BSAB sprechen, nur ein geringes Gewicht.“* Dies wird u.a. den Gefahren für die Steuerungswirkung des Regionalplans und der Bedeutung der regionalplanerischen Konzentrationszonenregelung für den Schutz der Kommunen, Anwohner, Pächter, des Grundwassers und Bodens sowie generell von Natur und Landschaft im Planungsraum des Regionalrates nicht annähernd gerecht. Ebenso trägt es der lokalen Standortgunst für einen Rohstoffabbau nicht hinreichend Rechnung.

Die in der Anfrage zu 1 genannten Unterlagen gehen insoweit von Grundlagen und Bewertungen aus, welche die RPB nicht teilt. Im Einzelnen wird zur Vermeidung von Doppelungen auf entsprechende spezifische Fragestellungen zu Inhalten der Stellungnahme der Rechtsanwaltsgesellschaft DE WITT jedoch erst in nachfolgenden Teilen dieser Vorlage mit eingegangen.

³ So wird bereits der Grundstücksbesitz als höhergewichtig eingestuft als die Option des Kiesabbaus, (vgl. ERM GmbH, 2017: 108). In diesem Kontext sei aus einer aktuellen Veröffentlichung der Bundesnetzagentur zitiert (2017): Fragen & Antworten zum Netzausbau, S. 6 (https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/FAQ.pdf?__blob=publicationFile; Zugriff am 15.09.2017) : *„Können sich Netzbetreiber und der Grundstückseigentümer nicht einigen, so sind ein sogenanntes Besitzeinweisungsverfahren oder ein Enteignungsverfahren möglich.“* Raumordnerisch gesehen – und bei der Bundesfachplanung handelt es sich im Kern um eine raumordnerische Entscheidung, müsste es hingegen angesichts der entsprechenden gesetzlich vorgesehenen Umsetzungsmöglichkeiten maßgeblich auf räumliche Auswirkungen und Eignungen ankommen und eben nicht auf die aktuellen Grundbesitzverhältnisse.

Im Übrigen ist – auch dies sei hier thematisiert – davon auszugehen, dass die Dreiecksfläche spätestens dann ggf. wieder für den Kiesabbau voll zur Verfügung stehen bzw. gestellt werden würde, wenn der Konverterstandort evtl. im Rahmen der Bundesfachplanung an einem anderen Standort vorgesehen werden sollte. Denn der Kiesabbau stellt eine finanziell sehr lukrative Art der Grundstücksnutzung dar.

Zu 2.

Die Regionalplanungsbehörde zieht aus den oben dargelegten Gründen keine neuen Schlussfolgerungen im Sinne einer geänderten Positionierung. Sie hält vielmehr an ihren einleitend genannten Aussagen auf der Klausurtagung des Regionalrates in Schermbeck fest. Danach ist die Rücknahme der BSAB-Darstellung nicht zwingend, insbesondere da der Standort „Dreiecksfläche“ nicht der einzige mögliche SB für einen Konverter ist. Es handelt sich somit um eine Abwägungsentscheidung des Regionalrates.

Die hohe Bedeutung der Planungssicherheit und des Vertrauens im Hinblick auf die Beibehaltung der dargestellten BSAB gilt nicht nur für Anwohner, Betriebe, Kommunen, Verbände, Eigentümer und z.B. die Landschaftsplanung in Bezug auf die im Regionalplan dargestellten Bereiche. Sie gilt gerade auch für die Flächen außerhalb der BSAB-Darstellungen. Denn wenn gut geeignete BSAB ohne hinreichende Notwendigkeit aufgegeben werden würden, würde die Unsicherheit für Standorte außerhalb der bestehenden BSAB steigen, z.B. für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke mit darunter liegenden Rohstoffvorkommen. Die Größe der angeregten Streichfläche ist bei diesen systematischen und konzeptionellen Aspekten hingegen nicht ausschlaggebend.

III. Antrag der SPD-Fraktion im Regionalrat Düsseldorf vom 11.09.2017

- 1. Wir bitten die Verwaltung, in der PIA-Sitzung insbesondere zu den im o.g. Gutachten gemachten Aussagen Stellung zu nehmen und die rechtliche Möglichkeit folgender Aussagen zu bewerten:**
 - a. „Eine Bewältigung des Nutzungskonflikts wäre durch eine Teiländerung nach § 7 Abs. 1 S.2 ROG möglich. ... Die übrigen Festlegungen müssten hingegen nicht Gegenstand des Beteiligungs- und Prüfverfahrens sein... Insbesondere ist es nicht erforderlich, dazu das Gesamtkonzept zur Ausweisung des BSAB einer erneuten Prüfung und Bewertung zu unterziehen.“**
 - b. „Eine mögliche Alternative zu einem vollständigen Verzicht auf die Fläche des Standortes 20 im Wege einer Teiländerung würde hier darin bestehen, für diese ... eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG vorzusehen.“**
 - c. „Mit steigendem Abstand zur Wohnbebauung sinkt das Gewicht des Vorsorgegrundsatzes als Belang in der Abwägung.“**
- 2. Ist der Verwaltung bekannt, dass das Wirtschaftsministerium NRW angeboten hat, in diesem Fall vermittelnd tätig zu werden? Wird, wenn gewünscht, die Bezirksregierung unterstützend tätig werden?**
- 3. Welche Möglichkeiten sieht die Bezirksregierung, eine Entscheidung für die Dreiecksfläche in Kaarst als Konverter-Standort zu beschleunigen und zu unterstützen?**

Zu 1.a

In der von der Stadt Meerbusch eingeholten rechtlichen Stellungnahme wird die Möglichkeit einer Teiländerung des Regionalplanes nach § 7 Abs. 1. S. 2 ROG kritisch gesehen. So heißt es dort auf S. 6:

„[...] Zu beachten ist dabei folgendes. Nach § 7 Abs. 7 ROG gelten die Vorschriften für die Aufstellung von Raumordnungsplänen auch für ihre Änderung. Dies bedingt bei einer Teiländerung in einem separaten Verfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG NRW. Ein separates Verfahren würde deshalb in der Region zu einer erheblichen weiteren Verzögerung der Problemlösung führen [...]“

Diese Einschätzung wird seitens der Regionalplanungsbehörde geteilt. Denn bei einem (Teil-) Änderungsverfahren für den derzeit noch gültigen GEP99 wäre aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte und Fristen nicht zu erwarten, dass dieses Verfahren vor dem für Dezember angestrebten Aufstellungsbeschluss zum RPD abgeschlossen werden könnte.

Zu 1.b

Eine Konverternutzung schließt auf absehbare Zeit eine Auskiesung auf der Dreiecksfläche aus. Eine Ausnahmeregelung zu Lasten der vorrangigen Nutzung erscheint problematisch, wenn – wie hier bei den BSAB – die Vorranggebiete zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, also Abgrabungen an anderer Stelle im Planungsraum ausschließen. In diesem Zusammenhang ist auch auf Aussagen des OVG NRW zur 51. GEP-Änderung zu verweisen, in denen das Gericht deutlich gemacht hat, dass sich die Abgrabungsvorhaben an den positiv festgesetzten Standorten durchsetzen müssen (*vgl. OVG NRW, Urt. v. 03.12.2009 – 20 A 628/05 – juris Rn. 102*).

Abgesehen davon erscheint fraglich, ob sich überhaupt ein inhaltlich hinreichend bestimmbarer Ausnahmetatbestand formulieren ließe. So ist bspw. darauf zu verweisen, dass derzeit noch nicht sicher feststeht, ob der Konverter wirklich in das – nach dem derzeit laufenden Bundesfachplanungsverfahren anstehende – Planfeststellungsverfahren für das Leitungsvorhaben „Ultranet“ bei der BNetzA einbezogen werden wird. Rechtlich möglich wäre auch ein eigenes immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren.

Zudem müsste es sich bei dem Ausnahmetatbestand um eine abschließend abgewogene Festlegung handeln. Dies bedeutet, dass der Regionalrat im Rahmen seiner planerischen Abwägung bereits für die Aufstellung des RPD die Konstellation mitbetrachten müsste, dass der BSAB Kaarst dann künftig u. U. nicht mehr als Abgrabungsbereich zur Verfügung steht.

Zu 1.c

Je weiter z.B. FNP-Wohnbauflächen von einem Emissionsort entfernt sind, desto geringer werden in der Regel die an betreffenden Wohnstandorten durch das Vorhaben anzunehmenden nachteiligen Umweltauswirkungen. Insoweit stehen die Immissionsbelastungen für FNP-Wohnbauflächen den für ein Vorhaben streitenden Belangen bei zunehmendem Abstand mit einem immer geringer werdenden Gewicht entgegen.

Dabei gilt aber auch: Geht man bei der Standortsuche unter Vorsorgegesichtspunkten von vornherein über die Abstände hinaus, die vom Immissionsschutz her zwingend erforderlich sind, so macht es gerade bei zunehmender Entfernung der betrachteten SB von der nächsten geschlossenen Wohnbebauung immer weniger einen Unterschied in der vergleichenden Bewertung der SB sowie in der Gesamt abwägung mit anderen Belangen, wie weit der jeweils betrachtete SB letztendlich von der geschlossenen Wohnbebauung entfernt ist. Daher ist es aus Sicht der RPB fachlich und rechtlich folgerichtig, dass die aktuelle Fassung des ERM-Gutachtens beim Abstand der SB zur geschlossenen Wohnbebauung zumindest oberhalb des herangezogenen Abstandes von 400 Metern keine weitere Abstufung bei der Eignung mehr vornimmt.

Zu 2.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist die Berichterstattung bekannt. Die Bezirksregierung Düsseldorf unterstützt selbstverständlich das Wirtschaftsministerium NRW, wenn es in diesem Fall vermittelnd tätig werden will und entsprechende Unterstützung wünscht.

Zu 3.

Die Suche einer geeigneten Leitungstrasse (inkl. Konverterstandort) ist gemäß NABEG – wie bereits vorstehend dargelegt – Aufgabe der Bundesfachplanung (bzw. des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens) und nicht der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die Bezirksregierung/Regionalplanungsbehörde Düsseldorf hat als Beteiligte im bisherigen Verfahren der Bundesfachplanung bereits im Vorfeld u. a. durch Abstimmungsgespräche und Stellungnahmen konstruktiv bei der Suche nach geeigneten Konverterstandorten mitgewirkt.

Sollte die BNetzA im Rahmen des weiteren Fortganges der Bundesfachplanung und des anschließenden Planfeststellungsverfahrens erneut auf die Regionalplanungsbehörde zukommen, so wird die Bezirksregierung mit ihrer fachlichen Expertise selbstverständlich auch weiterhin konstruktiv zur Verfügung stehen. Für den in der Frage der SPD-Fraktion quasi unterstellten Fall, dass der Regionalrat eine planerische Abwägungsentscheidung zu Gunsten einer Streichung der Dreiecksfläche als BSAB treffen will, würde die Bezirksregierung als Regionalplanungsbehörde gemäß ihrer gesetzlichen Aufgabe selbstverständlich alle damit verbundenen notwendigen Verfahrensschritte vorbereiten und durchführen.

IV. Anfrage der CDU-Fraktion im Regionalrat Düsseldorf vom 18.09.2017

Seitens der CDU-Fraktion des Regionalrates wurde der Geschäftsstelle des Regionalrates per Mail vom 18.09.2017 eine Stellungnahme der Stadt Kaarst zugeleitet, die zuvor seitens der Stadt den Mitgliedern des Regionalrates zugeing. Diese Weiterleitung war seitens der CDU-Fraktion verbunden mit der Bitte um Bewertung und Bericht im Regionalrat.

Zur Anfrage

Bei der von der Stadt Kaarst an die Mitglieder des Regionalrates übersandten Stellungnahme zum Bundesfachplanungsverfahren Osterath – Philippsburg (Vorhaben 2 BBplG) Abschnitt C: Osterath – Rommerskirchen sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde inhaltlich folgende zwei Punkt zu unterscheiden:

- Stellungnahme zu dem aktualisierten Standortgutachten der Fa. Amprion zur „Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters“ mit dem Stand vom 28.06.2017,
- Ausführungen zur „Änderung zielförmiger Festlegungen zur Konzentrationswirkung“ von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).

Wie oben dargelegt, liegen die entsprechenden Entscheidungen – über Standortbereiche und später die konkreteren Standorte – bei der Bundesnetzagentur als der für die Bundesfachplanung zuständigen Stelle.

Die von der Stadt Kaarst angefügten Schreiben sind demzufolge auch an die Bundesnetzagentur (BNetzA) adressiert.

Was die von Prof. Ewer behandelte Fragestellung der Anforderungen an eine Änderung von zielförmigen Darstellungen einer Konzentrationszonenplanung anbelangt, so wird auf die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde in der Klausurtagung des Regionalrates am 29./30.06.2017 in Schermbeck verwiesen.

V. Graphische Darstellungen bzgl. eines Teils der Standortbereiche (SB), die gemäß dem Gutachten der ERM GmbH vom Juni 2017 für die Firma Amprion besonders geeignet sind für die Errichtung eines Konverters

Um deutlich zu machen, welche Standortbereiche (SB) derzeit gemäß dem zuletzt veröffentlichten Stand des Gutachtens der ERM GmbH für die Firma Amprion in die engere Wahl fallen, hat die Regionalplanungsbehörde hierzu Kartendarstellungen erstellt. Diese finden sich im Anhang zu dieser Tischvorlage.

Zur ersten graphischen Darstellung / Karte 1

Bei der ersten Darstellung im Anhang sind dies die „besonders geeigneten“ SB des „nördlichen Clusters“ aus dem einleitend genannten Gutachten der ERM GmbH (2017). Aus der entsprechenden Formulierung deutet sich bereits an, dass es gemäß dem Gutachten weitere Standortbereiche gibt, die grundsätzlich geeignet sind (ERM GmbH, 2017: S. 37 ff.) – wenngleich nicht besonders geeignet – und auch weitere besonders geeignete (ERM GmbH, 2017: S. 73) außerhalb des nördlichen Clusters.

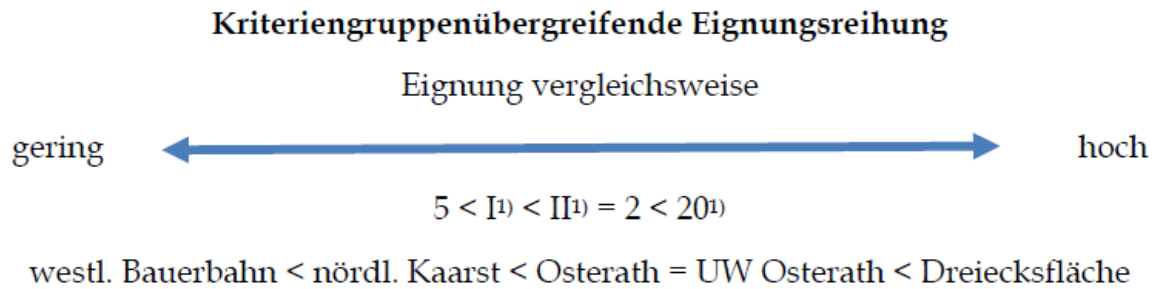
Aufgrund der Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt ist jedoch – ohne dies bewerten zu wollen – damit zu rechnen, dass primär das nördliche Cluster im Fokus der Diskussionen und weiteren Fortgang der Standortauswahl steht. Ferner ist damit zu rechnen, dass aufgrund der Verfügbarkeit „besonders“ geeigneter SB weitere SB eher weniger in den Blick genommen werden, die „geeignet“, aber nicht „besonders“ geeignet sind.

Auf die betreffenden besonders geeigneten SB konzentriert sich daher auch die erste der graphischen Darstellungen im Anhang dieser Vorlage.

Dabei ist klarstellend anzumerken, dass mit der Darstellung seitens der Regionalplanungsbehörde keine Zustimmung zu den Kriterien des Gutachtens der ERM GmbH und der entsprechenden Identifizierung potentieller SB verbunden ist. Es ist auch nicht Aufgabe der Regionalplanungsbehörde, letztlich zu entscheiden, welche Kriterien und welche Kriteriengewichtungen z.B. hinsichtlich der Kriterien für den Immissionsschutz bei der Standortbereichsfindung angemessen sind. Denn die entsprechenden Entscheidungen – auch über SB und später die konkreteren Standorte – sind Aufgabe der Bundesnetzagentur. Eine kritische Auseinandersetzung mit einzelnen Kriterien und dem Gesamtansatz ist allerdings insoweit nötig, als dies im Kontext des RPD-Verfahrens steht – z.B. weil geplante Darstellungen des RPD tangiert werden (siehe oben) und entsprechenden Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zum RPD eingehen.

Anzumerken ist, dass in der ersten Abbildung die Nummern der Standortbereiche (z.B. SB II und SB 20) den Nummern im aktuellen ERM-Gutachten entsprechen.

Die verbalen Standortbereichsbezeichnungen sind jedoch zum Teil seitens der Regionalplanungsbehörde angepasst worden. Denn insbesondere die Bezeichnung des SB II im ERM-Gutachten mit „Osterath“ (siehe nachstehende Abbildung) kann aus hiesiger Sicht irreführend wirken. Denn weniger als die Hälfte der Fläche liegt auf dem Gebiet von Meerbusch. Vor diesem Hintergrund wurde in den graphischen Darstellungen der Regionalplanungsbehörde die zutreffendere Bezeichnung „Dreistädteck“ gewählt, denn der SB liegt anteilig im Gebiet der Städte Kaarst, Willich und Meerbusch.



1) Unter dem Vorbehalt der Überwindbarkeit der regionalplanerischen Zielsetzungen

Abb.: ERM-GmbH (2017: S. 115)

Anzumerken ist ferner, dass dieser SB II – wie der SB 20 – im früheren, in der Region kontrovers diskutierten ERM-Gutachten von 2014 noch gar nicht auftauchte (ERM GmbH, 2014: S. 79 des PDF).⁴ In diesem gab es in dem Bereich nur nördlich angrenzend den „Standortbereich Nr. 2, südlich Meerbusch – Osterath“ (vgl. S. 87 ff. des PDF), der zumindest überwiegend dem Standort 2 im aktuellen Gutachten (ERM GmbH, 2017) entspricht. Im aktuellen Gutachten der ERM GmbH wird dieser SB 2 als „UW Osterath“ bezeichnet, während er in den Karten der Regionalplanungsbehörde als „Umgebung UW Osterath“ bezeichnet wird, weil er überwiegend in der östlichen und südlichen Umgebung des Umspannwerkes liegt.

Die seitens der Regionalplanungsbehörde für den gegenüber dem ERM-Gutachten von 2014 neuen SB II gewählte, geographisch zutreffende Bezeichnung „Dreistädte-eck“ (statt „Osterath“ in ERM GmbH 2017) trägt vor diesem Hintergrund auch dazu bei, dass die Gefahr einer Verwechslung mit dem SB 2 reduziert wird.

Zur zweiten graphischen Darstellung / Karte 2

Aufbauend auf der Karte 1 wurde seitens der Regionalplanungsbehörde in der Karte 2 eine rein exemplarische Verortung des Konverters in SB 20 und II vorgenommen. Die Maße wurden dabei von der ERM GmbH übernommen (260m x 370m; ca. 10 ha) – wobei anzumerken ist, dass diese Fläche nach hiesigem Kenntnisstand nur in Teilen mit Hallen bebaut werden würde.

Mit der Verortung soll zunächst einmal deutlich gemacht werden, dass jeweils nur Teile der SB benötigt werden würden.

⁴ ERM GmbH (2014): ULTRANET – Großräumige Raumwiderstandsanalyse mit Standortbereichsbewertung für den nördlichen Konverter, Bericht vom 10. September 2014 erstellt für die Amprion GmbH, Neu-Isenburg. https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Ultranet/Ultranet-Konverter/Gutachten/erm_konverterstandortsuche_ultranet_final_20140910_1.pdf (Zugriff am 14.09.2017).

Zudem soll über die konkreten beiden Positionierungen deutlich gemacht werden, dass es innerhalb der von ERM als besonders geeignet identifizierten Bereiche des nördlichen Clusters beim SB II auch eine Möglichkeit der Positionierung gibt, bei der – unabhängig von der Frage, ob große Abstände erforderlich sind (siehe III., Zu I.c) – auch ein ähnlich großer Abstand zu FNP-Wohnbauflächen und Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) generiert werden könnte wie beim SB 20. Hintergrund sind dabei die öffentlichen Diskussionen über die Frage der entsprechenden Abstände.

Mit der Darstellung ist ausdrücklich nicht die Aussage verbunden, dass die Regionalplanungsbehörde einen entsprechenden Standort innerhalb z.B. SB II vorschlägt oder favorisiert. Über den Standort eines Konverters abschließend zu entscheiden ist – wie einleitend dargelegt – ohnehin nicht Aufgabe der Regionalplanungsbehörde.

Anzumerken ist allerdings, dass bei dem exemplarisch gewählten konkreten Standort innerhalb des SB II nach einem Inkrafttreten des RPD - in der aktuellen Fassung aus der 3. Beteiligung – nach aktueller Bewertung keine Vorgaben des Regionalplans entgegenstehen würden. Die Regelungen zum teilweise betroffenen Regionalen Grünzug (RGZ) würden einem solchen Infrastrukturvorhaben nicht entgegenstehen (bei der Dreiecksfläche/SB 20 ist RGZ im Übrigen ganzflächig als Nachfolgenutzung vorgesehen) und aufgrund der Lage außerhalb des BSAB würde sich auch nicht die Frage der Auswirkungen auf die Konzentrationszonenregelungen für die Rohstoffgewinnung stellen.

Einzugehen ist auch auf die Thematik der Sichtbarkeit und der landschaftlichen Auswirkungen bei einer etwaigen Errichtung eines Konverters innerhalb des SB II am rein exemplarisch seitens der RPB vorgesehenen Standort. Hierzu ist anzumerken, dass dort angrenzend Hochspannungsleitungen, ein Umspannwerk und Auskiesungsflächen als Vorbelastung bestehen. Zudem ist der Standort nach Osten und Süden aufgrund der zwischenliegenden BAB nur bedingt einsehbar und nach Nordwesten schattet – ungeachtet etwaiger künftiger Sichtschutzpflanzungen – bereits heute der Bewuchs rund um das dortige Wasserwerk den Bereich z.T. in Richtung Osterath ab. Auch visuell beeinträchtigende Zuleitungen wären aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Umspannwerk gering.

Anhang

Graphische Darstellungen der Regionalplanungsbehörde zu gemäß ERM GmbH „besonders geeigneten“ Standortbereichen des „nördlichen Clusters“

Besonders geeignete Standortbereiche des nördlichen Clusters gemäß ERM GmbH¹

Umgebung UW Osterath
Meerbusch und kleinflächig Willich (SB 2)

Dreistädteck
Kaarst, Willich und Meerbusch (SB II)²

„Dreiecksfläche“
Kaarst (SB 20)²

Nörtl. Kaarst
Kaarst und kleinflächig Willich (SB I)²

Westl. Bauerbahn
Kaarst und Neuss (SB 5)

0 0,5 1 1,5 2
Kilometer



Standortbereiche¹



Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)³



Wohnbauflächen und -gebiete gemäß Flächennutzungsplan (FNP)



400 Meter Puffer um Wohnbauflächen und -gebiete gemäß FNP



400 Meter Puffer um Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)³
soweit dieser über den vorstehenden Puffer hinausgeht



Kommunengrenzen

ca. 260m
ca. 370m

Für einen Konverter inkl. aller ggf.
notwendigen Nebenanlagen erforderliche
Flächengröße gem. ERM GmbH (ca. 10ha)

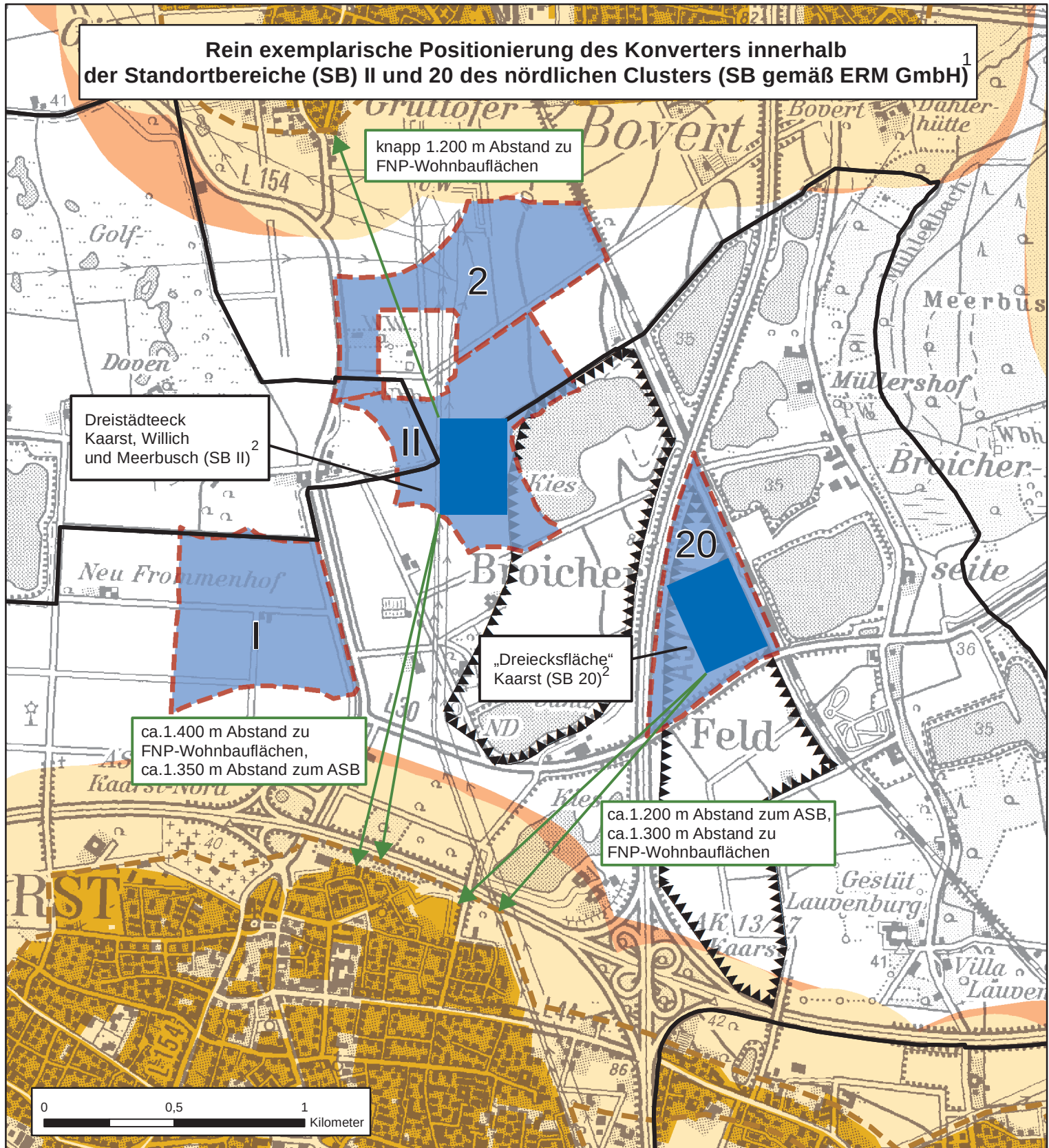
¹ Besonders geeignete Standortbereiche (SB) des nördlichen Clusters (SB 5 ist auch Teil des südlichen Clusters) für die Errichtung eines Konverters für das Vorhaben Nr. 2 gem. Gutachten: „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom. Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters“, ERM GmbH hergestellt für Amprion GmbH, Juni 2017. Neben den in der Karte dargestellten besonders geeigneten SB des nördlichen Clusters bestehen gemäß ERM Gutachten 2017 noch vier weitere besonders geeignete SB (südliches Cluster). Darüber hinaus existieren weitere geeignete SB gemäß ERM Gutachten 2017.

² Im RPD-Entwurf (Stand 06.07.2017) bei SB I sowie SB 20 ganz und bei SB II teilweise dargestellte Regionale Grünzüge (RGZ) stellen keine konfligierenden Vorgaben der Raumordnung dar.

³ Gemäß RPD-Entwurf (Stand 06.07.2017).



Rein exemplarische Positionierung des Konverters innerhalb der Standortbereiche (SB) II und 20 des nördlichen Clusters (SB gemäß ERM GmbH)¹



Standortbereiche



Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)³



Wohnbauflächen und -gebiete gemäß Flächennutzungsplan (FNP)



ASB



400 Meter Puffer um Wohnbauflächen und -gebiete gemäß FNP



400 Meter Puffer um Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) soweit dieser über den vorstehenden Puffer hinausgeht³



Kommunengrenzen

Bezirksregierung
Düsseldorf



¹Es gibt 5 besonders geeignete Standortbereiche (SB) des nördlichen Clusters (SB 5 ist auch Teil des südlichen Clusters) für die Errichtung eines Konverters für das Vorhaben Nr. 2 gem. Gutachten: „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom. Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters“, ERM GmbH hergestellt für Amprion GmbH, Juni 2017. Neben den 5 besonders geeigneten SB des nördlichen Clusters bestehen gemäß ERM Gutachten 2017 noch vier weitere besonders geeignete SB (südliches Cluster). Darüber hinaus existieren weitere geeignete SB gemäß ERM Gutachten 2017.

²Im RPD-Entwurf (Stand 06.07.2017) bei SB I sowie SB 20 ganz und bei SB II teilweise dargestellte Regionale Grünzüge (RGZ) stellen keine konfligierenden Vorgaben der Raumordnung dar.

³Gemäß RPD-Entwurf (Stand 06.07.2017).